

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christian Meyer und Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am 18.05.2010

#### **Warum verschweigt und missachtet die Landesregierung ein eigenes Gutachten zum Wachtelkönigschutz im Zusammenhang mit einem geplanten Sandabbau für den Bau der A 26 im Landkreis Stade?**

Unter der Überschrift „Wachtelköniggebiet stark gefährdet“ berichtet das *Buxtehuder Tageblatt* am 4. Mai 2010 über ein bislang unveröffentlichtes Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (Aland) im Auftrag der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Stade.

In dem Gutachten wird zum Erhalt des stark bedrohten Bestandes des Wachtelkönigs eine Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ nach Süden gefordert. Das Gutachten bestätigte damit Beobachtungen örtlicher Ornithologen, die bislang ignoriert wurden. Trotzdem erlaubte der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Stade vom 30. Juni 2008 den Nassabbau von 4,7 Millionen Tonnen Sand in dem Gebiet, obwohl der Bestand des Wachtelkönigs von 20 Brutpaaren 2002 auf nur noch 2 Brutpaare 2009 abgenommen hat und damit extrem gefährdet ist. Auch werden Artenschutzmaßnahmen zur Rettung des Wachtelkönigbrutgebietes wie Pflege der Grünlandbrachen und gezieltes Wassermanagement vorgeschlagen.

Zudem stellt das vom Landesamt in Auftrag gegebenen Gutachten fest, dass die „seit Jahren wirksamen Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreicht (haben), das zumindest innerhalb des Schutzgebietes die umgehende Umsetzung von gezielten Schutzmaßnahmen für die Zielart Wachtelkönig erforderlich macht.“ Anderenfalls sei unabhängig vom A-26-Bau die Einstufung als Wachtelkönigbrutgebiet mittelfristig infrage gestellt. Außerdem forderte Aland die Rückumwandlung der Maisäcker („drastische Fehlentwicklung“) auf den für den Sandabbau vorgesehenen Flächen. Erst in einem Verfahren des Verwaltungsgerichtes Stade wurde das nach Meinung von Umweltschützern allen bisherigen Behauptungen der Behörden entgegenstehende Gutachten bekannt. Danach liegen den Behörden für die Jahre 1998, 1999, 2001, 2002, 2003, 2006, 2007, 2008 und 2009 Wachtelvogelkartierungen vor, deren Existenz bisher verschwiegen wurden. Bei der Ausweisung des Vogel-schutzgebietes als NSG im Jahr 2006 wurden Bestandszahlen des Wachtelkönigs aus dem Jahre 1998 als Grundlage herangezogen. Einwände der Umweltverbände und Hinweise auf deutlich höhere Bestände auch im angrenzenden, jetzt für den Sandabbau vorgesehenen Gebiet wurden im Genehmigungsverfahren für den Sandabbau 2007 ignoriert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum wurden die Zahlen aus dem Aland-Gutachten bei der Einrichtung des Naturschutzgebietes im Jahr 2006 trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Nachfragen von Umweltverbänden geheim gehalten, und warum hat man sich offiziell nur auf veraltete Kartierungen von 1998 berufen?
2. Wie bewertet die Landesregierung aus Naturschutzsicht den seit 2008 erfolgenden massiven Grünlandumbruch und Maisanbau im für den Sandabbau vorgesehen Gebiet und damit in den laut Aland-Gutachten „wertvollsten Teilen des Wachtelkönigkerngebietes“?
3. Auf Seite 26 der Wachtelkönigkartierung von Aland heißt es: „Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auftragsgemäß nur auf die Ergebnisse der eigenen Kartierung ... Für die Ermittlung des bewertungsrelevanten Gesamtbrutbestandes müssten, entsprechend dem landesweiten Bewertungsverfahren, auch die vorliegenden Rufplatzfeststellungen externer Beobachter einbezogen werden.“ Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, nur vom Kartierer persönlich erfasste Daten heranzuziehen, obwohl es entsprechend dem landesweiten Bewertungsverfahren

üblich ist, auch die vorliegenden Rufplatzfeststellungen externer Beobachter, etwa ortsansässiger Ornithologen, heranzuziehen?

4. Wie viele Hinweistafeln auf das 2006 eingerichtete Naturschutzgebiet wurden bislang errichtet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wohnbebauung aus Buxtehude und Neu Wulmstorf bis an die Grenze des NSG ausgeweitet werden soll oder schon ist? Wenn keine Beschilderung des NSG bzw. des Vogelschutzgebietes vorgenommen wurde, warum nicht?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Aland-Gutachtens, dass „diese Befunde für eine entsprechende Erweiterung des EU-Vogelschutzgebiets sprechen“?
6. Beabsichtigt die Landesregierung die Ausweitung des Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“, und, wenn ja, um welche Flächen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie ist die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im NSG und EU-Vogelschutzgebiet durch Ausbau der Vorflut, Abholzung heckenartiger Gehölzbestände, Umwandlung von Brachen und Grünland in Maisäcker insbesondere im südöstlichen Kerngebiet und im Bereich „Edelmanns Moor/Rübker Moor“ mit den Erhaltungs- und Naturschutzziele vereinbar?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Nutzungsintensivierung durch neu errichtete Reiterhöfe in Rübke und am Südwestrand des NSG?
9. Was unternimmt die Landesregierung, um die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen wie z. B. Pflegeschnitt und Mulchen durchzusetzen?
10. Wie bewertet die Landesregierung die rapide Abnahme der Zahl der Wachtelkönigbrutpaare im EU-Vogelschutzgebiet - auch vor dem Hintergrund, dass das Aland-Gutachten dafür (Seite 26) das Fehlen von Artenschutzmaßnahmen und die Zunahme von Beeinträchtigungen nennt?
11. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz des Wachtelkönigs bei Buxtehude?
12. Inwieweit hält die Landesregierung den massiven Sandabbau mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes für vereinbar?
13. In den Jahren 1997 bis 2001 wurde in dem Gebiet das Life-Projekt „Erhaltung und Entwicklung von Bruthabitaten des Wachtelkönigs an der Untereibe“ mit Kosten von 375 000 Euro durchgeführt. Inwieweit werden Erfolge, die unter Einsatz von Steuergeldern erreicht wurden, durch vernachlässigte Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen und durch die Inanspruchnahme von Wachtelkönighabitaten für den Sandabbau zunichte gemacht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2010 - II/721 - 671)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz  
- Ref17-01425/16/7/01-0022 -

Hannover, den 02.07.2010

Der Wachtelkönig gehört bundes- wie landesweit zu den stark gefährdeten Brutvogelarten. Die niedersächsischen Brutvorkommen liegen an der Westgrenze des Verbreitungsgebietes, wobei die Zahl brütender Wachtelkönige mit jährlich 200 bis 800 Paaren deutlichen Schwankungen unterliegt. Als Langstreckenzieher, der im südlichen und tropischen Afrika überwintert, kehrt der Wachtelkönig erst im Mai in die mitteleuropäischen Brutgebiete zurück. Hier besiedelt er offene bis halboffene Niederungsgebiete, wobei er nicht nur in Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen- und Röhrichtbeständen auftritt, sondern auch in Acker- und Grünlandbrachen zu finden ist. Da der Wachtelkönig erst spät im Jahr zur Brut schreitet, sind seine Bruten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen be-

sonders durch maschinelle Arbeiten gefährdet. Dazu kommen Einbußen im Brutplatzangebot, hervorgerufen durch den Verlust hochwüchsiger Brachflächen und die Entwässerung von Feuchtgrünländern. Verluste bei erwachsenen Vögeln sind schließlich auch auf dem Zug zu verzeichnen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der im Jahr 2006 erfolgten Ausweisung des Gebietes „Moore bei Buxtehude“ zum Naturschutzgebiet (NSG) lagen auch für die südlich angrenzenden Bereiche Daten über das Vorkommen von Wachtelkönigen vor. Gegenstand der Naturschutzgebietsausweisung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz war ausschließlich die hoheitliche Sicherung des bereits abgegrenzten faktischen EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“, wobei bei dessen Abgrenzung alle vorhandenen Daten berücksichtigt wurden. Gemäß § 3 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz vom 9. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 583) war die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf die Abgrenzung der zu sichernden Natura 2000-Gebiete festgelegt. Die EU-Vogelschutzgebiete sind Teil des europäischen Natura 2000-Netzes. Die Abgrenzung der EU-Vogelschutzgebiete erfolgte auf rein fachlicher Basis.

Zu 2:

Einen massiven Grünlandumbruch hat es nach Angaben des Landkreises Stade in dem angesprochenen Gebiet nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich im vorgesehenen Sandabbaugebiet um dauerhaft ackerbaulich genutzte Flächen, die zwischenzeitlich aufgrund der Inanspruchnahme von Fördergeldern für Flächenstilllegung als mehrjährige Ackerbrachen keinem Feldfruchtanbau unterlagen. Inzwischen ist hier die ackerbauliche Nutzung wieder aufgenommen worden. Einzelne dieser vorübergehenden Ackerbrachen haben dem Wachtelkönig nur zwischenzeitlich als Teillebensraum gedient.

Der Anbau von Mais außerhalb bestehender Schutzgebiete gehört zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Gleiches galt auch bis zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.

Zu 3:

Die im Auftrag der niedersächsischen Straßenbauverwaltung erstellten Kartierungen zum Wachtelkönig im Bereich „Moore bei Buxtehude“ sind im Rahmen der Planung und des Genehmigungsverfahrens für den zweiten und dritten Abschnitt der BAB A 26 erstellt worden. Diese Kartierungen stellen Fachbeiträge dar, die die Grundlage für rechtlich erforderliche Planungsbeiträge (z. B. die FFH-Verträglichkeitsprüfung) bilden. Art und Umfang der Untersuchungen und Auswertungen erfolgten dabei in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für Naturschutz.

Zur Erfassung von Wachtelkönigvorkommen gibt es eine bundesweit einheitliche Methodik (Schäfer & Lanz 1997). Die Anwendung dieser Methode erlaubt es, entsprechend rechtlich abgesicherte Daten zum Vorkommen von Wachtelkönigen zu erhalten. Insofern stellen Beobachtungen Dritter nicht immer eine verlässliche Informationsquelle dar, um die notwendige fachliche und rechtliche Belastbarkeit der Aussagen zu gewährleisten.

Neben den durch die Arbeitsgemeinschaft Aland erfassten Daten sind in dem zitierten Gutachten aus dem Jahr 2009 durchaus auch die Angaben Dritter im Text- und Kartenteil aufgeführt, beispielsweise auf Seite 26: „Die mehrfach bestätigten Rufreviere sind entsprechend den landesweiten Meldekriterien der Staatlichen Vogelschutzwarte bzw. den ‚Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands‘ als Brutreviere/ ‚Brutpaare‘ mit Brutverdacht zu werten.“

Zu 4:

Die noch nicht erfolgte Beschilderung des Naturschutzgebietes wird mit landesweit einheitlichen Schildern durchgeführt. Da die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ noch über den NLWKN erfolgt ist, liegen auch die Ausschreibung und Beauftragung zur Herstellung und Lieferung der Schilder in seinen Händen. Die Beauftragung zur Herstellung der Schilder ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Aufstellung obliegt dem Landkreis Stade.

Zu 5 und 6:

Brutvogelraten zum Wachtelkönig zum Naturschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ und dem angrenzenden Plangebiet für den Sandabbau liegen der Staatlichen Vogelschutzwarte aus den Jahren 1998, 2001, 2002, 2003, 2006, 2007 und 2008 vor. Daraus wird ersichtlich, dass der Wachtelkönig im Plangebiet für den Sandabbau nur unregelmäßig auftritt: In drei der sieben Untersuchungsjahre war der Wachtelkönig dort überhaupt nicht als Brutvogel vertreten. In weiteren zwei Jahren siedelte er dort nur in einem bzw. zwei Brutpaaren. Lediglich in den Jahren 2006 und 2007 wurden höhere Brutbestände ermittelt (2006: vier Reviere; 2007: sieben Reviere). Zusammenfassend betrachtet ist das Plangebiet des Sandabbaus kein regelmäßiges Brutgebiet des Wachtelkönigs, so dass weder fachlicher Handlungsbedarf noch eine Verpflichtung zur Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes bestehen.

Zu 7:

Im Rahmen von Ortsbesichtigungen bzw. Kontrollen konnten keine unzulässigen Umwandlungen von Grünland oder Brachen in Maisäcker festgestellt werden. Einzelne derartige Umwandlungen erfolgten ausschließlich auf Flächen, auf denen gemäß der Karte zur Schutzgebietsverordnung eine ackerbauliche Nutzung freigestellt ist. Gehölzrückschnitt- oder Grabenräumungsmaßnahmen erfolgten im Rahmen der in der Verordnung freigestellten ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung oder Verkehrssicherung.

Zu 8:

Der Landkreis Stade als untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen des Bauantrages für einen Aussiedlerhof am Rand des Naturschutzgebietes beteiligt. Das Benehmen wurde hergestellt, da das Vorhaben nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden europäischen Vogelschutzgebietes hervorzurufen. Eine Genehmigung für neue Reiterhöfe im Bereich Rübke wurde nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg nicht erteilt. Die Zunahme der Pferdehaltung in diesem Teilbereich des Naturschutzgebietes geht auf die Freistellung der privaten Pferdehaltung (Hobbyhaltung) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 i der Verordnung über das NSG „Moore bei Buxtehude“ zurück.

Zu 9:

Das Natur- und Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ wurde von der Landesregierung in die Kulisserie des Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereich handlungsorientiertes Dauergrünland aufgenommen. Das Programm, mit dem Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis finanziert werden, wird von den ortsansässigen Landwirten bisher allerdings nur sehr zurückhaltend angenommen. Mögliche Gründe hierfür dürften sicherlich in den nicht absehbaren Folgen im Zuge des Baus der BAB A 26 und den daraus erwachsenden Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen liegen, die einen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringen könnten.

Auf den Kompensationsflächen selbst wurden Nutzungsweisen und spezielle Pflegemaßnahmen initiiert, die den Habitatansprüchen des Wachtelkönigs gerecht werden.

Zu 10:

Ein deutlicher Einbruch im Wachtelkönigbestand war im EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ vor allem im Jahr 2008 zu verzeichnen. Es ist fraglich, ob dieser Einbruch tatsächlich nur lokale Ursachen hat. Bereits im ALAND-Gutachten des Jahres 2008 heißt es, dass es sich bei der extremen Bestandsschwankung um einen Ausdruck der arttypischen Populationsdynamik handeln könnte, die dann ihren Ausdruck in jährlich stark schwankenden Beständen findet.

Vergleichsergebnisse aus anderen wichtigen Brutgebieten des Wachtelkönigs in Niedersachsen lassen für das Jahr 2008 ferner einen Zusammenhang mit der extremen Frühjahrstrockenheit vermuten: Hohe bzw. überdurchschnittliche Bestandszahlen wurden im Jahr 2008 nur aus Gebieten mit hohen Wasserständen oder aus tidebeeinflussten Außendeichflächen gemeldet.

Zu 11:

Die NSG-Verordnung setzt für das EU-Vogelschutzgebiet das Verschlechterungsverbot um (v. a. Grünlandumbruchsverbot, Erhalt von Hecken und Saumstrukturen). Zur Sicherung der Nahrungsgrundlage des Wachtelkönigs ist der Biozideinsatz auf Dauergrünlandflächen zeitlich eingeschränkt. Die Verordnung enthält jedoch keine weiter gehenden Bestimmungen zur Extensivierung der Nutzung oder Schaffung zusätzlicher Saumstrukturen im Hinblick auf eine Verbesserung des Erhaltungszustandes für den Wachtelkönig. Ergänzend erforderliche Maßnahmen werden auf Grundlage der Bestandserfassungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen sein. Derzeit werden deshalb vor allem Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen für unterschiedliche Eingriffsvorhaben im oder auch außerhalb des Vogelschutzgebietes nach Möglichkeit in das Schutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ gelenkt. Weiterhin bestehen Vertragsnaturschutzangebote für die örtliche Landwirtschaft.

Zu 12:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde innerhalb der vom Vorhabensträger vorgelegten Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Schadensbegrenzungsmaßnahmen der Sandabbau als mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Vogel- und Naturschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ verträglich eingestuft und diese Einschätzung seitens des Landkreises Stade als Planfeststellungsbehörde und UNB bestätigt. Die Klage des Naturschutzverbandes Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Niederelbe gegen den Planfeststellungsbeschluss, die sich vor allem gegen die Einstufung der FFH-Verträglichkeit richtete, wurde vom Verwaltungsgericht Stade mit Urteil vom 2. Juni 2010 abgewiesen.

Zu 13:

Das LIFE-Projekt „Erhaltung und Entwicklung von Bruthabitaten des Wachtelkönigs an der Unterelbe“ wurde in den Jahren 1997-2001 erfolgreich im Vogelschutzgebiet V18 „Unterelbe“ durchgeführt. Die Erfolge des LIFE-Projektes werden über die kontinuierliche naturschutzfachliche Vor-Ort-Betreuung durch die Naturschutzstation Unterelbe und eine an den Wachtelkönigschutz angepasste Flächenbewirtschaftung nachhaltig gesichert.

Die räumliche Distanz zwischen den Vogelschutzgebieten V18 und V59 beträgt mehr als 40 km. Insofern wird zwischen dem LIFE-Projekt und Entwicklungen im Vogelschutzgebiet V59 kein Zusammenhang gesehen.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner